

Ercheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Zeilen.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Sattler-

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverarbeitungsindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 50 .: 30. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brücken-
straße 106 .: Telephon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 15. Dezember 1916

Inhalt. Beitragsleistung. — Bewilligte Teuerungszulage in der Lederverarbeitungsindustrie. — 9. Nachtrag zum Reichstarif für das Lederverarbeitungsgewerbe Deutschlands. — Unter neuem Kurs. — Bericht aus der Nürnberger Schlichtungskommission für das Lederverarbeitungsgewerbe. — Streits und Lohnbewegungen. — Korrespondenzen. — Rundschau. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 17. bis 23. Dezember 1916 ist der 51. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Bewilligte Teuerungszulage in der Lederverarbeitungsindustrie.

Bei Schaffung des Reichstarifs und Festsetzung der Lohnsätze nebst Kriegszuschläge rechnete niemand mit einer so langen Kriegsdauer, noch weniger mit dieser ungeheuerlichen Steigerung aller Preise für den Lebensunterhalt. Es ist daher verständlich, wenn auch die in Lederverarbeitungsbetrieben Beschäftigten den Wunsch äußerten, durch eine weitere Teuerungszulage möge den Verhältnissen Rechnung getragen werden. Schon im Früh Sommer hatte die Verbandsleitung sich der Sache angenommen und in größerem Schriftwechsel der Vereinigung deutscher Lederfabrikanten die Berechtigung der Forderung begründet und diesbezügliche Vorschläge unterbreitet, nach der Maßgabe, den weniger Verdienenden eine höhere Zulage zu gewähren als wie den Mehrverdienenden. Dem Wunsche, mündlich mit unseren Vertretern zu verhandeln, sind die Arbeitgeber nicht nachgekommen, vielmehr hat eine ihrer Versammlungen am 13. November beschlossen, ihren Mitgliedern zu empfehlen, den verheirateten Arbeitern eine Teuerungszulage nach Zahl ihrer Kinder zu gewähren und zwar: bei 1 bis 2 Kindern 3 Mk., für jedes weitere Kind 1,50 Mk. mehr die Woche. Da zurzeit meist ältere Arbeiter mit erwachsenen Kindern oder jüngere ohne Kinder in der Lederverarbeitungsindustrie beschäftigt werden, hätte die Nachachtung der Empfehlung den Fabrikanten sehr wenig gekostet, oder besser gesagt, die Arbeiter hätten zumeist keinen Vorteil davon. Von Tag zu Tag wuchs die Benutzlosigkeit im Kollektrentum, so daß die Verbandsleitung sich veranlaßt fühlte, das Kriegsministerium um eine Vermittlung zu ersuchen. Auch fast alle unserer Verwaltungsstellen haben zur Teuerungszulage Stellung genommen und unter Einreichung von Vorschlägen eine baldige Erledigung gewünscht. Am 7. Dezember einigte sich eine Sitzung des Vorstandes, Ausschusses, Zentralbranchenleitung, Vertreter der Berliner Ortsverwaltung und der Gauleiter auf einen Vorschlag, wonach den Haushaltungsvorständen eine Teuerungszulage

von 15 Pf., den ledigen Arbeitern über 20 Jahre 12 Pf., den Arbeitern unter 20 Jahren und allen Arbeiterinnen 8 Pf. pro Stunde Zulage gewährt werden sollte. Für Heimarbeiter waren 10 Proz. Zulage vorgesehen. Diese Vorschläge wurden in der Versammlung der Fabrikantenvereinigung vom 8. Dezember abgelehnt. In der sich daran anschließenden Sitzung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Vorsitz des Herrn Assessor Dr. Meyer und Beteiligung eines Vertreters der Feldzeugmeisterei, machte Herr M i h l e n s e l d als Sprecher der Arbeitgeber den Vorschlag, eine durchgängige Teuerungszulage von 10 Proz. gewähren zu wollen, dabei betonend, daß der von der Arbeiterorganisation erstgemachte Vorschlag der gerechteste, aber wegen der Schwierigkeiten bei der Durchführung nicht annehmbar sei. Nachdem die Kollegen R i e d e l und B l u m die Vorschläge der Arbeitnehmer eingehend begründeten, machte der Vorsitzende, Herr Assessor Meyer, einen Vermittlungsvorschlag, zu dem beide Parteien sich zu gesonderten Beratungen zurückzogen.

Nachdem die gemeinsamen Verhandlungen wieder aufgenommen worden, wurde eine Einigung erzielt, wonach die Teuerungszulage prozentual festgelegt werden soll. Die im Anschluß an diese Verhandlungen anberaumte Zentraltarifamtsitzung beschloß einstimmig, die Sätze der Teuerungszulage in Form eines Nachtrages zum Reichstarif rechtsverbindlich zu machen. (Siehe Nachtrag 9 zum Reichstarif.)

Betreffend der nach dem Hilfsdienstgesetz einzuführenden A b f e h r j e i n e schlug Kollege B l u m vor, die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten unseren örtlichen Schlichtungskommissionen zuzuweisen.

Dr. Merz, Syndikus der Arbeitgeber-Vereinigung, ist im allgemeinen damit einverstanden, wünscht aber Garantien dafür, daß die Arbeiter nicht allzuleicht wegen etwas mehr Verdienst den Betrieb verlassen. Kollege B l u m weist weiter auf die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens bezüglich Reklamierung gelernter Sattler hin. Auch wäre darauf hinzuwirken, daß die Sattler der Militärbranche als Schwerarbeiter anerkannt werden. Diese gemachten Anregungen wurden den beiden Organisationsvorständen zur Erledigung überwiesen.

Aus den hier in Kürze geschilderten Vorgängen mit dem gewiß nicht unwesentlichen Erfolge, werden unsere Berufsangehörigen allerorts die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erkannt haben und für ihre Ausbreitung bestens Sorge tragen.

9. Nachtrag zum Reichstarif für das Lederverarbeitungsgewerbe Deutschlands.

(Beschluß der Zentraltarifkommission vom 8. Dezember 1916.)

Vom 4. Dezember 1916 ab ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin eine Teuerungszulage zu gewähren.

Die Teuerungszulage beträgt:

Für Ledige	10 Proz.	} des tatsächlich gezahlten Lohnes einschließlich Kriegszuschläge
" Haushaltungsvorstände mit mehr als 2 Kindern unter 15 Jahren	15 "	
" Heimarbeit ohne Unterschied des Personaltandes	10 "	

Die nachträgliche Zahlung von Teuerungszulagen für die Woche vom 4. bis 10. Dezember findet nur an solche Arbeitnehmer statt, die sich noch im Arbeitsverhältnis des gleichen Betriebes befinden.

Die Zentraltarifkommission entscheidet, wann die Kriegsteuerungszulagen außer Kraft treten.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Die Zentraltarifkommission.

Der Vorsitzende: Oskar Meyer, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Der Obmann der Arbeitgeber: gez. W. Bachhaus.

Der Obmann der Arbeitnehmer: gez. Alfred Riedel.

Unter neuem Kurs.

Solange wir in Deutschland auf eine friedliche Arbeiterbewegung zurückblicken, sind wir an den Gedanken gewöhnt, ihre Organisationen politischer und wirtschaftlicher Natur sind die besten Friedenshorte. Jede Stärkung und Vermehrung der Mitgliederzahl bedeutet eine Stärkung des Friedensgedankens. Den gleichen Glauben und die gleichen Erwartungen hegen wir auch den ausländischen Arbeiterorganisationen gegenüber. Darauf stützen sich die Friedensresolutionen der internationalen Kongresse in Stuttgart, Kopenhagen und zuletzt in Basel. Leider waren andere Kräfte noch mächtiger, die den Friedenswillen aller Arbeiter nicht zum Durchbruch kommen ließen.

Die letzte Hoffnung, der im Sommer 1914 entstandene Weltbrand wird nicht von langer Dauer sein, ist an den harten Tatsachen gescheitert. Fast 2 1/2 Jahre wütet die Kriegsfurie, ohne daß der Zeitpunkt abzusehen ist, wann dieses graufige Schlachten zu Ende sein wird. Das ganze wirtschaftliche Leben ist auf den Krieg und seine Bedürfnisse eingestellt, täglich sind neue Probleme zu erfassen, und niemand weiß im voraus, was der nächste Morgen bringen wird. Da gilt es für die Arbeiterschaft, offenen Auges und offenen Ohres alle Vorgänge zu beobachten, jede sich bietende Gelegenheit zu ergreifen, schnell zu handeln, nichts zu verjäumen, was zu ihrem Nutz und Frommen ausschlägt.

könnte. Unbefehle nur dem verneinenden Geiste huldigen, hieße einen unheilvollen Weg beschreiten. „Prüfet alles und behaltet das Beste“ muß auch in dieser eisernen Zeit die Richtschnur sein.

Es würde zu weit führen und über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, alle Probleme, vor die die Arbeiterchaft gestellt worden ist, auch nur andeutungsweise hier wiederzugeben. Auch dürfen wir als bekannt voraussetzen, wie die berufenen Vertretungen der Arbeiter die Probleme zu bewältigen suchten, und wie sie bei allen Fragen ihren Einfluß geltend machten. Wenn der Erfolg nicht immer befriedigte, wenn noch viel, sehr viel geändert werden muß, so sind die turmhohen Schwierigkeiten nicht zu vergessen, die den berechtigten Anforderungen entgegenstehen. Dabei soll aber auch nicht vergessen werden, daß noch mehr hätte zugunsten der Arbeiter erreicht werden können, wenn sie ohne kräftezermürbenden Bruderzwist einig und geschlossen zusammenhalten würden. Hoffentlich erleben wir alle den bald eintretenden Zeitpunkt der Erkenntnis, wo jeder überzeugte Arbeiter, nur vom Gesamtwohl bejeelt, sich in den Rahmen der kämpf- und sieggewohnten einheitlichen Organisation einfügt, in geschlossener Phalanx Arbeiterrechte verfehrt und neue erobert.

Wie notwendig die Anerkennung dieser Grundzüge ist, hat die Behandlung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Genüge bewiesen. Gewiß würden auch wir dem Prinzip der freiwilligen Dienstleistung vor dem Zwanges den Vorzug geben. Aber vergessen wir doch nicht, daß bisher Männer und Frauen aus der Arbeiterchaft sich zur Genüge freiwillig für die Kriegsindustrie zur Verfügung gestellt haben, weil, nun weil sie in der Friedensindustrie nicht genügend Beschäftigung gefunden haben. Fern diesem Dienste stehen noch große Gruppen des Kleinbürgertums, Handels usw. Doch wenn auch aus diesen Kreisen sich noch große Massen freiwillig zur Erledigung von Kriegsarbeit stellen würden, so wäre damit noch nicht der eigentliche angezielte Zweck des Dienstpflichtgesetzes erreicht. Es müssen Betriebe ausgeschaltet oder eingeschränkt, verschmolzen oder erweitert werden. Bereits vorhandene Betriebe müssen im Interesse einer eiligen Munitionsherstellung unter Anwendung staatlicher Zwangsmittel umgestaltet werden. Auch hier hatten wir den Wunsch, einen Schritt weiter zu gehen, indem die Rüstungsbetriebe nicht nur unter staatliche Kontrolle gestellt, sondern verstaatlicht werden, damit die durch die Zuführung neuer Arbeitskräfte erwachsenen Profite nicht den Privatunternehmern zufallen. Hier werden die Arbeiter unter Führung ihrer Gewerkschaften noch manches einzuholen und durch Lohnerhöhungen dafür zu sorgen haben, daß das Dienstpflichtgesetz und seine ausführenden Organe nicht zum Lohndruck benutzt werden.

Der Grundgedanke des Gesetzes, daß jeder, der essen will, auch arbeiten muß, daß jeder einzelne das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit hat, entspricht ganz und gar den gewerkschaftlichen Tendenzen und hat sein Vorbild in der Französischen Revolution im Jahre 1793. Sätten wir schon immer eine demokratische Organisation der Arbeit, die Arbeiterchaft wäre von manchen Kriegen der Arbeitslosigkeit und von vielen Parajiten, die am Marke des Volkes zehren, verschont geblieben.

Befinden wir uns mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Einklang, so aber nicht mit allen seinen Bestimmungen, noch weniger mit dem von der Regierung erst vorgelegten Entwurf. Mit gutem Recht dürfen die Arbeitervertreter im Reichstage für sich in Anspruch nehmen, daß es ihrem Eintreten gelungen, den 30. November, den Tag der zweiten Lesung, zu einem Siegestag des Gewerkschaftsgedankens gestempelt zu haben.

Gehen wir nochmals auf die Vorgeschichte des Hilfsdienstgesetzes kurz ein. Fast 2½ Jahre wütet der Weltkrieg. Deutschland hat sich gegen eine Welt von Feinden zu verteidigen. Gegen Feinde, die mit Waffen und Munition von der übrigen Welt übergenug versorgt werden, und in Verbindung mit dem von England prokla-

mierten Hungerkrieg in der Lage sind, den Krieg noch jahrelang fortzuführen. Deutschland auf sich allein angewiesen, muß alle Kräfte aufbieten, diesem Bestreben entgegenzuwirken. Da fehlt es mangels einer genügenden Organisation der Arbeit an den ausführenden Händen. Facharbeiter werden durch die Bestimmungen der Militärgejeze zum Garnijondienst verwendet und zu Arbeiten gebraucht, wobei sie ihre Fähigkeiten nicht genügend ausnützen können. Andererseits gibt es noch tausende Männer, die wohl ihr patriotisches Maul wer weiß wie weit aufreißen, es aber verstehen, von jeder Arbeit sich zu drücken, weil sie unter obwaltenden Umständen ihren Lebensunterhalt und noch darüber hinaus leichter verdienen, auf deren bisherige Betätigung die Allgemeinheit ganz gern verzichten kann. Hinzu kommt noch die nach Tausenden zählende Arbeiterschaf, deren Industrie durch Mangel an Rohstoffen brach liegt, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Hier organisatorisch eingreifen ist also Pflicht. Daß bei der verschiedenartigen Interessen der einzelnen Berufsstände durch Freiwilligkeit ein größerer Erfolg zu erzielen nicht möglich ist, liegt klar zutage. Ein gewisser Zwang, gemildert durch Berücksichtigung auf die Bedürfnisse der Industrie und einzelner Volksschichten, ist durch die Verhältnisse bedingt. Die Regierung hat ja auch erklärt, daß sie nicht einfach dekretieren will, sondern von dem Grundfatz ausgeht: „Der richtige Mann am richtigen Platz.“

Der englische Minister Lloyd Georges hat die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes schon viel früher erkannt, demzufolge in England allein 4215 Munitionsfabriken errichtet wurden. Auch Frankreich hat unter dem sozialistischen Munitionsmiister ähnliches getan, obgleich diesen Mächten Lieferungen aus Amerika, Japan, Kanada, Australien in unbeschränktem Maße zur Verfügung stehen. Angesichts dessen können die Westmächte einen Hagel von Geschossen auf unsere jeldgrauen Väter, Brüder und Söhne herabjenden, ohne daß diese in ausreichendem Maße erwidern können. Wer unsere Helden in ihrem treuen Ausharren, in ihrer Verteidigung von Herd und Heimat, unterstützen will, der muß, trotz der bemängelten Schönheitsfehler, mit dem Gesetz vom 2. Dezember einverstanden sein.

Aus Platzmangel werden wir den Wortlaut des nunmehr in Kraft getretenen Hilfsdienstgesetzes in der nächsten Nummer bringen. Für heute sei bemerkt, daß nach einer Erklärung des Generals Gröner das Kriegsamt darauf hinwirken wird, daß bestehende Tarifverträge erhalten bleiben. Wer für die Kriegsindustrie reklamiert ist, ist grundsätzlich entlassen und unterliegt damit den Bestimmungen des vaterländischen Hilfsdienstes. Es ist nicht angängig, aus dem Arbeitswechsel des Reklamierten oder aus anderen Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu nehmen. Solche Streitigkeiten müssen bei einem Reklamierten ebenso wie bei jedem anderen Arbeiter auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Der Reklamierte erhält also den Abfchrschein, sucht sich neue Arbeit in seinem Fach oder wird von der Schlichtungskommission einem anderen Betriebe zugewiesen. Entzieht er sich nach dem Urteil dieses Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache der Reklamation, und er wird wieder eingezogen. Der Arbeitgeber hat dabei keinen Einfluß. Die Einziehung zum Waffendienst darf lediglich aus militärischen Gründen erfolgen. Der § 1 führt die allgemeine Arbeitspflicht aller männlichen Deutschen vom Beginnenden 18. bis zum 60. Lebensjahr ein.

Im § 2 werden alle Berufe aufgezählt, deren Berufangehörige als im vaterländischen Hilfsdienst tätig anzusehen sind. Darunter fallen auch die Angestellten der Tages- und Nachtpresse, der Krankenkassen, der wirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Die Ausübung des gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungrechts soll den im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen nicht beschränkt werden. Die §§ 3—6 behandeln die innere Organisation und die Zusammenjegung der Ausschüsse.

Der § 7 bestimmt, daß die nicht im Sinne des § 2 Beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden können. Zu erwähnen ist, daß nach einem Versprechen des Staatssekretärs Dr. Helfferich den Rentenempfängern, die im Hilfsdienst Verwendung finden,

ihre Renten von den Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten nicht gekürzt werden dürfen.

Nach § 8 ist bei der Ueberweisung zur Beschäftigung auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Bohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag der Sozialdemokraten wurde hierzu ein Zusatz beschlossen, wonach auch zu prüfen ist, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Familienangehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Durch den § 9 wird die Freizügigkeit der Arbeiter stark eingeschränkt, jedoch sind die betreffenden Bestimmungen gegenüber dem, was von der Regierung zuerst beabsichtigt war, durch den Reichstag wesentlich verbessert worden. Der Paragraph bestimmt, daß niemand einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen darf, der bereits im Hilfsdienst beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszufüllen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erjaktkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten. Es hat große Mühe gekostet, den letzten Satz in das Gesetz hinein-, beziehungsweise einanderer Satz, durch den dieser Satz wieder aufgehoben wurde, wieder aus dem Gesetz herauszubringen.

Im § 9 wird dem Kriegsamt die Anweisung für das Verfahren bei den im Vorausgegangenen bezeichneten Ausschüssen übertragen. Dabei wird bestimmt, daß für die Berufung der Arbeiter und Arbeitgeber in die genannten Ausschüsse durch das Kriegsamt Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen sind.

Von großer Bedeutung sind für die Arbeiterchaft die §§ 11 bis 13 des Gesetzes. Danach werden für alle im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, sofern in ihnen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind, Arbeitersausschüsse und Einigungsämter vorgeschrieben (für die Angestellten Angestelltenausschüsse). Die Einigungsämter sollen auch für die Landwirtschaft gelten, leider nicht auch für die Eisenbahnen; hier trug der reaktionäre preussische Eisenbahnminister im Wunde mit dem Herrn Staatssekretär Dr. Helfferich und den Konserverativen einen Sieg über den Reichstag davon, was bei den Arbeitern den Haß gegen dieses Ministerium nur noch vermehren wird.

Die Arbeitersausschüsse haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Kommt bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitersausschusse nicht zustande, so soll ein Einigungsamt darüber entscheiden. Auf ein Teil das Schiedsgericht an, so ist ein Schiedspruch auch dann abzugeben, wenn der andere Teil nicht erscheint. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Durch diesen Paragraphen werden endlich auch die Großindustriellen und die Großgrundbesitzer zur Verhandlung mit „ihren“ Arbeitern gezwungen. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind nach § 14 des Gesetzes durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

Nach § 15 hat der Arbeitgeber die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigung und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erteilen. Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen. § 10 setzt die Strafen

für Verstöße gegen das Gesetz fest, und zwar Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen oder Haft.

Von besonderer Wichtigkeit ist wieder der § 17. Er überträgt dem Bundesrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, steht aber für allgemeine Verordnungen die Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern vor. Damit hat sich der Reichstag ein ständiges Kontrollrecht über die Ausführung des Gesetzes gesichert. In diesem Ausschuss wird die frei organisierte Arbeiterchaft durch die Genossen Legien, Bauer, unserem Kollegen Ebert von der Mehrheitsfraktion, dem Genossen Dittmann von der Soz. Arbeitsgemeinschaft vertreten. Zum Leiter der Abteilung für Arbeiterfragen im Kriegsamt wurde der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes Genosse Alexander Schlick ernannt.

Nach § 18 tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung, das ist der 5. Dezember, in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Macht er von dieser Befugnis binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz selbst außer Kraft.

Nach diesen Feststellungen ist es nicht ganz richtig zu behaupten, das Hilfsdienstgesetz wird nun alles Bestehende umstürzen. Gewiß ist es von tief einschneidender Wirkung auf unsere bisherige Wirtschaftsordnung. Aber neben der Beschaffung von Kriegsmaterial aller Art, Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln, Arbeiterbeschaffung für die Landwirtschaft, ist doch noch das wirtschaftliche Leben für die Zeit nach dem Kriege aufrechtzuerhalten. Wohl wird sich ein Mangel an Arbeitskräften und Rohstoffen noch mehr als bisher bemerkbar machen, aber ein völliges Aufgeben solcher Industrien, die dem Kriegsdienst nicht unterstellt sind, hieße alle Brücken mit der Zukunft abbrechen und der deutschen Industrie dauernden Schaden zufügen. Es werden also Industrien, Betriebe und Arbeiter für diese Zwecke freigestellt bleiben müssen. Um im Wilde zu bleiben, sei nur an die Portefeullerindustrie erinnert. Schon im Interesse der Schwächlichen und Kriegsbeschädigten, die nur im Sitzen eine Beschäftigung ausüben können, ist die Erhaltung dieser Industrie notwendig.

Soweit die Angehörigen unserer Berufe in Frage kommen, sei bemerkt, daß bis auf die Einführung der Abkehrjahre in den Zweigen unseres Berufes alles beim Alten bleibt. Es wird dafür Sorge getragen, daß die reichstarrlichen Zustände bestehen bleiben und ignen auch die Regelung mit den Abkehrjahren übertragen wird. Die sehr eingeschränkte Zahl von Arbeitern in der Lederwarenindustrie dürfte aus in der Person liegenden Gründen durch das neue Gesetz nicht allzusehr behelligt werden. Zurzeit schweben mit den Unternehmern Verhandlungen, inwieweit eine Umstellung der Betriebe sich notwendig macht. Diese Änderungen mögen für heute genügen.

Lassen wir also unsere Objektivität nicht durch Einzelheiten trüben, sondern betrachten wir alles in allem, und wir werden bald zu der Überzeugung kommen, daß das Hilfsdienstgesetz kein Zwangs-, kein Zuchtstrafgesetz für die Arbeiter ist. Die Regierung hat durchaus kein Interesse daran, die Arbeiter zur Arbeit zu zwingen. Sie sind durch die Verhältnisse genau so wie früher gezwungen, einer Beschäftigung nachzugehen. Wer mit dem Gesetz in erster Linie getroffen werden soll, sind die Drückeberger und Faulenzer. Der Leiter des Kriegsamts, General Gröner, hat des öfteren betont, ihm liege daran, ein Gesetz zu schaffen, durch welches die Arbeitsfreudigkeit geboren wird. Im Vertrauen darauf haben Partei und Gewerkschaften ihre Vorschläge ausgearbeitet und alles aufgewendet, sie in dem Gesetz mit hineinzuarbeiten. Dies ist zum guten Teil geglückt, so daß das Gesetz auch für spätere Zeiten gutes wirken kann. Durch die vorgeschriebenen Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und ihrem gesetzlich begründeten Mitbestimmungsrecht in Arbeiterfragen ist der erste Schritt zur konstitutionellen Fabrik gemacht. Die Mitwirkung des Reichstages im Bundesrat durch einen Ausschuss bedeutet eine Breche im althergebrachten Verfassungsweisen. Nun wird es an den Gewerkschaften liegen, bei der Beforgung

der Posten in den Einigungsämtern Leute mit sozialem Verständnis zu wählen. Hängt doch die Handhabung des Gesetzes nicht zuletzt von dem Willen und der Macht der Arbeiterschaft ab.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands geht in einem

Aufruf an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten

auf die Einzelbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes ein, in dem es zum Schluß heißt:

Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht in stande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundzügen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftskartellen bzw. Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Erjakkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen bzw. Gauleitern besondere Verhaltensregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Existenzkampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Arbeiterklasse der bedeutendste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opferinn der geordnete Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Lebensbejahung.

Noch nie gab es soviel Bestimmten wie in dieser Zeit. Unzählige viele Menschen hat der Krieg zu der Ansicht gebracht, daß es mit der Entwicklung der Menschheit abwärts gehe, daß die Menschheit sittlich immer tiefer sinke. Nie habe man sich ein fürchterliches Wort unter Menschen gefannt, nie solche Raffinerie in der Konstruktion von Mordwerkzeugen, nie solche Gier und Selbstsucht in Handel und Wirtschaft. Und das alles bedeute einen Abstieg, einen gewaltigen Menschheitsniedergang.

Daß unsere Zeit die mordreichste ist in der ganzen Menschheitsgeschichte und schände Gewinnsucht die üppigsten Blüten treibt, wer kann es bezweifeln? Aber berechtigt sich oberflächliches Schauen zu einem Urteil über den Gang der Welt, über die Entwicklung der sittlichen Idee? Wer urteilen will über Werden und Vergehen, der muß vor allem entwicklungsgehistorisches Denken besitzen und kritischen Blick.

Wenn wir die Geschichte der Menschheit zurückverfolgen, dann finden wir stets ein gewisses mehr oder minder entwickeltes wirtschaftliches und soziales System, von dem die Masse des Volkes abhing. Es ist unausbleiblich, daß die gewaltige Entwicklung der Technik und die steigende Anhäufung des Kapitals eine besonders frage unsoziale Struktur des Lebens und einen besonders ausgeprägten Gegensatz zwischen dem herrschenden System und dem Volke hervorgerufen hat. Gerade weil nun dieser Gegensatz heute so besonders stark entwickelt ist, bedeutet es einen großen Mangel an Logik, dieses System mit seinen fürchterlichen Folgeerscheinungen zum Maßstab zu nehmen für eine Entwicklung der Volkseele.

Wer die Entwicklung des sittlichen Gedankens prüfen will, der muß unter das Volk gehen, unter die Masse, die den Kern der Gemeinschaft bedeutet, und dann wird er finden, daß das seelische Leben sich noch nie so reich entfaltet hat wie heute. Noch nie steckte im Volke ein solch starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, ein solch starker Gemeinschaftsgedanke wie in unserer Zeit. Wie hat man in all den Jahrhunderten den Gedanken der Nächstenliebe gepredigt und immer wieder gepredigt, aber stets war man nur Hörer des Wortes, und erst heute beginnt tief im Volke in Wahrheit zu spritzen und zu knospen die Lehre von einem großen, gemeinsamen Glück. — Wenn darum heute auch noch so sehr Kanonen dröhnen und der Wucher noch so sehr seine niedrige Gier immer wieder an den Tag legt, es sind nur die Folgen des Systems der heutigen Weltordnung. Vom Sehnen nach gemeinsamem Glück ist die Masse des Volkes noch genau so erfüllt wie zuvor, wenn nicht noch mehr als je. Soll das Leben auch äußerlich einen sittlichen Charakter haben, so muß eine Harmonie geschaffen werden zwischen Volkseele und Volksordnung. Vom fühlenden Volke muß das wirtschaftliche Leben getragen werden.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Entwicklung ist wohl noch nie so tief in die weitesten Kreise gedrungen wie durch die Erfahrung der Kriegszeit, und darum können wir hoffen, daß die Entwicklung fernerhin mit größeren Schritten als bisher vorwärts schreitet zu einer Gemeinschafts- und Ordnungswelt und die wirtschaftliche Struktur immer mehr dem sittlichen Empfinden des Volkes entspricht. Und die Überzeugung eröffnet uns eine weite und rosige Perspektive und macht uns zu Optimisten, aber nicht zu Menschen der Lebensverneinung.

Bericht aus der Nürnberger Schlichtungskommission für das Leder- ausrüstungsgewerbe.

Unter dem Vorsitz des Herrn F. Riffinger wurden am 28. November folgende Klagen verhandelt:

1. Gegen die Firma G. G. Wunderlich u. Co., Nürnberg, wird Klage gestellt wegen Nichterhaltung des Reichstaris durch zu niedrig bezahlte Löhne. Nach durchgeführter Verhandlung erklärt Herr Steingardt namens seiner Firma sich bereit, folgende Nachzahlungen zu leisten:

- für Karabinerriemen den Tariflohn gemäß Hof. 1/2, Nachtrag 5 des Reichstaris, von 12½ Pf. + 20 Proz. Kriegszuschlag, also insgesamt 15 Pf. ab 10. Juli 1916 als dem Tag, an dem er erstmalig von diesem Tarifab Kenntnis erhielt,
- für Mantelriemen die Differenz von 12 Pf. (bezahlter Lohn) auf 14,4 Pf. (Tariflohn, Hof. 10 des Reichstaris),
- für Halfter die Differenz (Hof. 207 des Reichstaris) von 1,76 Mk. (bezahlter Lohn) auf 1,93½ Mk. (Tariflohn),
- dem Sattler U., der als gelernter Sattler 64 Pf. zu beanspruchen habe, aber nur 54 Pf. bekommen haben will, diese Differenz von 10 Pf. für 63 Stunden = 6,30 Mk., Differenz auf Karabinerriemen 2,50 Mk., zusammen 8,80 Mk., nach Prüfung auf Richtigkeit des Anspruchs.

2. Die Firma Hans Förstlich hat gemäß Klage- richter Behauptung gegen den Reichstarif in einigen Fällen zu wenig Löhne bezahlt:

- die Arbeiterinnen F. und S. hätten nur 40 Pf. statt 43⁷/₁₀ Pf. bekommen, welche diesen für 6 an d. Arbeit nach Beschluß der Zentraltarifkommission vom 19. Februar (Nachtrag 4) zufließt,
- dem Arbeiter S., der als gelernter Sattler anzusehen sei, da er seit fünf Jahren ununterbrochen auf Militärarbeiten tätig ist, sind nur 45 Pf. statt 64 Pf. Stundenlohn bezahlt worden.

Die Firma Förstlich hat ihre Arbeiten durch die Sattlergenossenschaft bekommen und ist durch diese auf den Reichstarif verpflichtet, will aber durch die Genossenschaft erst nachträglich auf die zu bezahlenden Stundenlöhne aufmerksam gemacht worden sein.

Die Schlichtungskommission und auch Herr Stierforfer als Vertreter der Genossenschaft sind der Ansicht, daß der Arbeiter S., nachdem er seit seinem dreizehnten Jahre auf Militärarbeiter tätig ist, also nie in einem anderen Berufe gearbeitet hat, trotzdem er in seinen Papieren als Hilfs-sattler bezeichnet ist, wohl als gelernter Sattler anzusehen sei.

Im Wege des Vergleichs verpflichtet sich Herr Förstich, dem Sattler S. 50 Mk., der Arbeiterin F. 25 Mk., der Arbeiterin S. 15 Mk. nachzubehalten, womit deren Ansprüche ausgeglichen sind.

3. In der F e t t s c h e n Vergleichssache laut Protokoll vom 5. Juni sind noch 38,45 Mk. vorhanden, die nicht erhoben worden sind. Die Schlichtungskommission erklärt die Meldepflicht für abgelaufen und beschließt auf Antrag, diesen Betrag der Unterstützungs-kasse der Sattler und Portefeuille, Zahlstelle Nürnberg, zu überweisen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Erhöhte Teuerungszulage in den Flugzeugbetrieben Groß-Berlins. Auf Veranlassung der Arbeitnehmer wurde zu der am 27. Mai d. J. für die Groß-Berliner Flugzeuggebiete getroffenen Vereinbarung beschlossen:

„In der am 7. November 1916 im Vorfighause, Berlin, Chausseestraße 13, stattgefundenen Sitzung wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

Die bisher einem jeden gezahlte Teuerungszulage wird bei Haushaltungsvorständen jeden Alters um 8 Pf. erhöht.

Bei Nichthaushaltungsvorständen wird die bisherige Teuerungszulage um 4 Pf. erhöht.

Weide erhalten die Teuerungszulage jedoch nur insofern und insoweit, als der Stundenverdienst 1,50 Mk. nicht übersteigt. Für Neueingestellte erhöht sich also damit die in § 10 der Vereinbarungen festgesetzte Teuerungszulage für Haushaltungsvorstände ohne Altersunterschied auf 30 Pf. Für alle übrigen über 19 Jahre auf 20 Pf. und für diejenigen unter 19 Jahren auf 4 Pf.“

Korrespondenzen.

Braunschweig. (C. 9. 12.) In der Versammlung vom 2. Dezember gab Kollege Paul den Bericht der beiden letzten Kartellsitzungen und ging anschließend in weiten Zügen auf das neue Zivildienstpflichtgesetz ein. Folgende Resolution war vom Kartell einstimmig gefaßt worden:

„Das Gewerkschaftskartell und die Gewerkschaftsvorstände der Stadt Braunschweig erblicken in der Vorlage zum „vaterländischen Hilfsdienst“ ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, durch das diesen das Streikrecht und die Freizügigkeit genommen und die Militarisierung der gesamten Arbeiterschaft durchgeführt werden soll. Das Kartell richtet daher an die sozialdemokratische Reichstagsfraktion und an die sozialdemokratische Arbeitgemeinschaft die Aufforderung, die Vorlage grundsätzlich abzulehnen.“

Diese Resolution wurde von der Versammlung gutgeheißen, und in der Diskussion scharf das Verhalten der Genossen Legien, Scheidemann usw. verurteilt. Die Ortsverwaltung gab den Kollegen klar zu verstehen, daß dieselbe ein weiteres Zusammenarbeiten mit demartigen Genossen ablehnt.

Im 2. Punkt erstattete Kollege Heinemann Bericht über die stattgefundenene Sitzung der örtlichen Schlichtungskommission, welche unter Vorsitz des Herrn Amtsrichters Meier tagte. Es handelte sich in derselben um die Firma v. Voigtländer u. Sohn, welche sich nicht an die Zahlung des Reichstariifs gebunden fühlt. Der Direktor dieser Firma erklärte kurz in dieser Sitzung: „Wir ist von einem höheren Vertreter der Militärbehörde in Spandau erklärt worden: Lassen Sie sich nicht ins Bockshorn jagen, Sie sind nicht verpflichtet, den Reichstariif anzuerkennen. Hierdurch behalte er seinen alten Standpunkt inne, bis er durch andere Instanzen eines anderen belehrt werde. Wenn er trotzdem laut Tarif zahle, tue er es aus freien Stücken, für ihn existiere kein Reichstariif. Hierauf beschloß die Schlichtungskommission, die Angelegenheit der Zentralkartellkommission Berlin zu überweisen. Kollege Paul machte dann die Kollegen darauf aufmerksam, daß in der nächsten Woche sämtliche Mitgliedsbücher, auch die der Ortsverwaltung, kontrolliert würden. Ferner machte derselbe unter Verschiedenes den Vorschlag, am 3. Weihnachtstage (26. Dezember) ein gemüthliches Beisammensein mit anschließender Kinderbescherung abzuhalten, um den Kindern der im Felde stehenden Kollegen eine Freude zu bereiten. Dieser Vorschlag wurde von den Anwesenden erfreut begrüßt; es wurde denn auch die Feier auf nachmittags 4 Uhr im Restaurant Hofbräuhaus Wolters, Güldenstraße, festgelegt, ferner auch die Kinder der noch anwesenden Kollegen daran teilnehmen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden aus Extrazahlungen, der Rest aus unserer Lokalkasse bestritten.“

Halle a. d. S. (C. 5. 12.) Die Mitgliederversammlung am 2. Dezember beschäftigte sich eingehend mit der zu fordernden Teuerungszulage für die Militäreffektenarbeiter und gab der Erwartung Ausdruck, die Fabrikanten werden den berechtigten Forderungen ihre Zustimmung geben. Zu der vom Zentralvorstand gewählten Familienunterstützung soll ein Zuschuß von 3 Mk. und 1 Mk. für jedes Kind gezahlt werden. Die Mittel hierzu wurden größtenteils durch freiwillige Sammlungen aufgebracht, der Fehlbetrag aus der Lokalkasse gedeckt. Die Frauen gefallener Kollegen erhalten aus lokalen Mitteln eine Unterstützung in gleicher Höhe wie die Familienunterstützung. Kollege Kranke berichtete über das Ergebnis der Gesellenotprüfung, wonach vier zum Seeresdienst eingezogene Lehrlinge losgesprochen wurden.

Rundschau.

Schonung der Familienväter im Felde und Rücksicht auf schwer betroffene Familien. In der letzten Tagung des Reichstags ist von sozialdemokratischer Seite angeregt worden, die Militärverwaltung möge Vorkehrungen treffen, daß die im Heere stehenden Angehörigen solcher Familien, die bereits Söhne im Felde verloren haben, möglichst an Stellen verwendet werden, an denen sie nicht direkter Lebensgefahr ausgesetzt sind. Abg. Stücken wies zur Begründung darauf hin, daß manche Familie bereits alle ihre Söhne eingebüßt hat. Das Kriegsministerium hat damals zugesagt, diese Forderung zu be-

rücksichtigen, mit dem Hinzufügen, daß bereits Anordnungen getroffen seien, wonach bei der Verwendung der Mannschaften auf die Familienverhältnisse der schon durch schwere Opfer hart geprüften Familien Rücksicht zu nehmen ist und daß Familienväter mit vielen Kindern möglichst nicht dauernd in vorderster Linie Verwendung finden. Jetzt gibt die Nachrichtenabteilung des Kriegsministeriums folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

„Das Kriegsministerium hat Anordnung getroffen, daß bei der Verwendung der Mannschaften auf die Familienverhältnisse der oft schon durch schwere Blutopfer hart geprüften Familien Rücksicht zu nehmen ist und daß Familienväter mit vielen Kindern möglichst nicht dauernd in vorderster Linie Verwendung finden.“

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfelde fanden unsere Mitglieder

Wilhelm Schäfer, Obertshausen,

38 Jahre alt.

Max Neubauer, Gera-Gotha, 28 J. alt.

Alexander Stamm, Bad Nauheim,

23 Jahre alt.

Max Hazzendorfer, Dresden, 19 J. alt.

Berlin. Am 5. Dezember verstarb der Kollege

Gustav Büschel, 55 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Für den Einkauf und die Leitung meiner Abteilung für Herstellung von **Militär-Lederausstattungsgegenständen**

suche ich branchekundigen, tüchtigen

militärfreien Herrn,

welcher ähnliche selbständige Stellung schon bekleidet hat und über gute Zeugnisse hierüber verfügt. — Ausführliche Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche usw. zu richten an Firma **Wilh. Jul. Teufel, Stuttgart.**

Sattler

auf dauernde Militärarbeit stellen ein

G. & S. Schumacher, Ges. m. b. H., Stettin, Grüne Schanze 2.

Vorarbeiter auf Helme

sofort gesucht. Bewerber wollen sich unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und Lohnforderung an die Firma **Fr. Bierensbreiter, Fabrik für Militärausrüstung in Kehl a. Rh.,** wenden.

Tüchtige Sattler

für Militärarbeit gesucht. **Friedr. Schrader, Hannover, Herchelstraße 34.**

Wir suchen zum sofortigen Eintritt **1. einen tüchtigen Sattelmacher (Zachmann)**

zur Leitung unserer Sattelmacherei, **2. mehrere tücht. Lederzuschneider** für Militär-Geschirrzug und zum Eintritt vom 11. Dezember ab

3. eine größere Anzahl tüchtiger Geschirrsattler, auch solche, die aufgearbeitet sind.

Gefl. ausführliche Angebote alsbald erbeten, zu 1. und 2. mit Angabe der Gehaltsansprüche. Reiseflosten werden bei Anstellung vergütet.

C. Leschen & Co., Köln-Nippes, Geldernstraße 46.

Tüchtige Sattler auf Geschirre und Armeesättel

sofort gesucht.

Brauer & Wirth, Stuttgart, Gaisburgstr. 2a

Wir stellen gelernte

Sattler

auf Militärarbeiten, speziell Geschirre, ein. Bei schriftlichen Meldungen sind Angaben über Alter und Militärverhältnis zu machen.

Friedrich Kirchner, G. m. b. H., Lederwarenfabrik, Remscheid.

Mehrere Sattler

für Fernrohrtaschen 08 und 03 sofort gesucht.

G. Habermann & Co., Sattlerwarenfabrik, Braunschweig.

Empfehle meine patentamtlich geschützte **Sattler-Mhle,**

kein Herausgehen der Eifen, kein Zerspringen der Hefte mehr, selbst bei Ausföhrung der schwersten Arbeit. Vorrätig in 6 Größen, sofort lieferbar. Probe-Mhle gegen Voreinsendung von 1,40 Mk. franko zu beziehen von **Karl Schiller, Stuttgart, Luisenplatz 6. Dstheim.**